

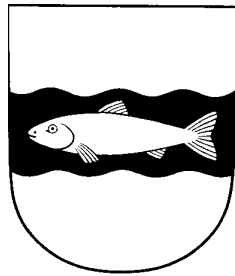
Gemeinde Schwerzenbach

Gemeindeordnungen

Politische Gemeinde

Primarschulgemeinde

Gemeinde Schwerzenbach



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

Artikel		Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1	Gemeindeart	4
2	Gemeindeordnung	4
	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Stimm- und Wahlberechtigung	
3	Politische Rechte	5
4	Wohnsitzpflicht	5
5	Verfahren	5
6	Berichte und Anträge	5
7	Aktenauflage	5
8	Fristen	5
	2. Urnenwahl	
9	Urnenwahl	5
10	Erneuerungswahl	5
11	Ersatzwahl	6
	3. Urnenabstimmung	
12	Obligatorische Urnenabstimmung	6
13	Nachträgliche Urnenabstimmung	6
	4. Gemeindeversammlung	
14	Einberufung und Verfahren	6
15	Wahlbefugnisse	6
16	Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse	7
17	Verwaltungsbefugnisse	7
18	Finanzielle Befugnisse	7
	III. Behörden	
	1. Allgemeines	
19	Geschäftsführung	9
20	Behördenkonferenz	9
21	Protokollführung, Sekretariat	9
	2. Gemeinderat	
22	Zusammensetzung	9
23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
24	Allgemeine Befugnisse	10
25	Finanzielle Kompetenzen	11
	3. Verwaltungsabteilungen	
26	Ressorts	12
27	Verwaltungsabteilungen	12
28	Änderungen an Verwaltungsabteilungen	12
29	Zuteilung der Verwaltungsabteilungen	13
30	Ersatzwahl	13
31	Kompetenzdelegation	13

Artikel		Seite
	IV. Kommissionen	
	1. Beratende Kommissionen	
32	Beratende Kommissionen	14
	2. Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
	a. Allgemeines	
33	Aufgaben	14
34	Delegation an einzelne oder mehrere Mitglieder	14
35	Anträge an die Gemeindeversammlung	14
	b. Sozialbehörde	
36	Zusammensetzung	14
37	Aufgaben	14
38	Finanzielle Befugnisse	15
	c. Sicherheitskommission	
39	Zusammensetzung	15
40	Aufgaben	15
41	Finanzielle Befugnisse	15
	d. Jugendkommission	
42	Zusammensetzung	15
43	Aufgaben	15
44	Finanzielle Befugnisse	15
	V. Weitere Organe und Beamtenungen	
	1. Rechnungsprüfungskommission	
45	Zusammensetzung	16
46	Befugnisse	16
47	Referenten und Aktenbeizug	16
48	Fristen	16
	2. Wahlbüro	
49	Zusammensetzung und Aufgaben	16
	3. Einzelbeamtenungen	
50	Gemeindeammann/Betreibungsbeamter	16
51	Friedensrichter	17
	VI. Bürgerrecht	
	1. Bürgerversammlung	
52	Zusammensetzung	18
53	Organisation	18
54	Befugnisse	18

Artikel		Seite
	2. Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates	
55	Zusammensetzung	18
56	Organisation	18
57	Befugnisse	18
	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
58	Inkrafttreten	19
59	Aufhebung früherer Erlasse	19

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Geschlechtsneutralität

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---|-----------------|
| Art. 1 | Schwerzenbach bildet eine Politische Gemeinde. | Gemeindeart |
| Art. 2 | Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. | Gemeindeordnung |

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

- Art. 3 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Politische Rechte
Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.
- Art. 4 In die Rechnungsprüfungskommission und die Sozialbehörde sind nur Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwerzenbach wählbar. Wohnsitzpflicht
- Art. 5 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Verfahren
- Art. 6 Die Anträge über Sachgeschäfte sind zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen. Berichte und Anträge
- Art. 7 Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen sind in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen. Aktenauflage
- Art. 8 Die Ausschreibung und die Ankündigung der Urnengänge, die Zustellung der Abstimmungsvorlagen und der Stimmzettel sowie die Aktenauflage erfolgen unter Beachtung der im kantonalen Recht vorgesehenen Fristen. Fristen

2. Urnenwahl

- Art. 9 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Urnenwahl
1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
3. die Mitglieder der Sozialbehörde ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied als Präsident
4. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte
5. der Friedensrichter
- Art. 10 Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Erneuerungswahl

II. Die Stimmberechtigten

- Art. 11 Für die Ersatzwahl der an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Ersatzwahl

3. Urnenabstimmung

- Art. 12 Der Abstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
 2. Kreditbegehren für einmalige Ausgaben im Betrage von über 2 Millionen Franken
 3. Kreditbegehren für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000

Diese Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung vorberaten und bereinigt; die Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.

- Art. 13 Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt. Nachträgliche Urnenabstimmung

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:

1. Beschlüsse der Bürgerversammlung
2. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung
3. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung
4. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen

4. Gemeindeversammlung

- Art. 14 Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Einberufung und Verfahren
- Art. 15 Die Gemeindeversammlung wählt offen: Wahlbefugnisse
die kantonalen Geschworenen

- Art. 16 Der Gemeindeversammlung stehen zu:
- 1. der Erlass und die Änderung
 - der Polizeiverordnung
 - der Verordnung über die Siedlungsentwässerung
 - der Verordnung über die Wasserversorgung
 - der Personalverordnung
 - der Entschädigungsverordnung
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen
 - 2. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
- Art. 17 Der Gemeindeversammlung stehen zu:
- 1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
 - 2. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 - 3. die Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 12
 - 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern Land betroffen ist, das in einer Bauzone liegt
 - 5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
- Art. 18 Der Gemeindeversammlung stehen zu:
- 1. die Festsetzung des Voranschlags
 - 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
 - 3. die Abnahme der Jahresrechnung
 - 4. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 30'000 übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 12
 - 5. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 30'000 übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 12
 - 6. die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Ziff. 4 insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz anrechnen lassen will
 - 7. die Genehmigung der Abrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind

II. Die Stimmberechtigten

8. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 sowie Verkauf von Grundeigentum und Einräumung beschränkter dinglicher Rechte (z.B. Baurechte) im Wert von mehr als 300'000 im Einzelfall
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrage von mehr als Fr. 50'000 im Einzelfall
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien) im Betrage von mehr als Fr. 50'000 im Einzelfall
11. die Vorfinanzierung von Investitionen

III. Behörden

1. Allgemeines

- | | | |
|---------|---|-------------------------------|
| Art. 19 | Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung. | Geschäftsführung |
| Art. 20 | Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der beteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident leitet die Konferenz und der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. | Behördenkonferenz |
| Art. 21 | Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber. | Protokollführung, Sekretariat |

2. Gemeinderat

- | | | |
|---------|--|---------------------------------|
| Art. 22 | Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Der Gemeinderat amtet auch als Vormundschaftsbehörde, Gesundheitsbehörde und Baubehörde. | Zusammensetzung |
| Art. 23 | Der Gemeinderat wählt:

a) auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:

1. den Vizepräsidenten
2. die Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretung
3. die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen des Gemeinderates
4. den Präsidenten der Sozialbehörde
5. den Präsidenten der Sicherheitskommission
6. die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen | Wahl- und Anstellungsbefugnisse |

- b) in freier Wahl oder stellt an:
 - 1. die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
 - 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - 3. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
 - 4. den Gemeindeschreiber sowie das Gemeindepersonal
 - 5. die Offiziere der Feuerwehr und des Zivilschutzes
 - 6. das zivile Gemeindeführungsorgan
 - 7. die Mitglieder des Wahlbüros

Art. 24 Dem Gemeinderat steht insbesondere zu:

Allgemeine
Befugnisse

- 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
- 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
- 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
- 4. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben.
- 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
- 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
- 8. der Erlass und die Änderung von folgenden Verordnungen:
 - a) Verordnung über die Abfallbewirtschaftung
 - b) Friedhofverordnung
 - c) von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
 - d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
 - e) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
- 9. die Schaffung von Vollamt-, Teilzeit- und Aushilfsstellen
- 10. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um Land ausserhalb der Bauzonen handelt.
- 11. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlich-erklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen

12. die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sowie die Gebühren der Abfallentsorgung im Rahmen der durch die entsprechenden Verordnungen vorgegebenen Tarifstrukturen und der übergeordneten Gesetzgebung
 13. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
 14. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung darüber
 15. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikationen
 16. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, sowie die Hausnummerierung
 17. die Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und Benützung von Einrichtungen
 18. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
- Art. 25 Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:
- Finanzielle
Kompetenzen
1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
 2. gebundene Ausgaben
 3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfallinsgesamt höchstens Fr. 300'000 im Jahr
 4. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen im Wert von bis zu Fr. 1'000'000 sowie Verkauf von Grundeigentum und Einräumung beschränkter dinglicher Rechte (z. B. Baurechte) im Wert von bis zu Fr. 300'000
 5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis Fr. 50'000 im Einzelfall
 6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis Fr. 50'000 im Einzelfall
 7. die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung

3. Verwaltungsabteilungen

- Art. 26 Die nachstehend aufgeführten Verwaltungsabteilungen werden den sieben Ressorts
- Präsidiales
 - Bau
 - Finanzen
 - Gesundheit
 - Sicherheit
 - Soziales
 - Tiefbau und Werke
- zugeordnet.
- Art. 27 Die Aufgaben des Gemeinderates sind in folgende Verwaltungsabteilungen gegliedert. Verwaltungsabteilungen
1. Präsidialabteilung: Leitung von Legislative, Exekutive, Wahlbüro und Behördenkonferenz; Personalwesen; Gemeinde- und Verwaltungsorganisation; Repräsentation; Kultur; Vereine; Information
 2. Bauabteilung: Baurechtliches Bewilligungsverfahren; Bau- und Feuerpolizei; Grundbuch- und Vermessungswesen; Denkmalpflege; Heimatschutz; Umwelt- und Immissionsschutz
 3. Finanzabteilung: Steuern; Gebühren; Rechnungswesen; Investitions- und Finanzplanung; Versicherungen
 4. Forst- und Landwirtschaftsabteilung: Forstwesen; Landwirtschaft; Aufsicht über die Ackerbaustelle; Naturschutz; Jagd und Fischerei
 5. Gesundheitsabteilung: Lebensmittelkontrolle; Gesundheitspolizei; Kranken- und Hauspflege; Spitäler; Kranken-, Alters- und Pflegeheime; Alters- und Pflegewohnungen; Friedhof- und Bestattungswesen; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung
 6. Liegenschaftenabteilung: Gemeindeliegenschaften; Familiengärten; Sportanlagen
 7. Planungsabteilung: Richt-, Nutzungs-, Erschliessungs- und Quartierplanung
 8. Sicherheitsabteilung: Verkehrs-, Gewerbe- und Sicherheitspolizei; Militär; Feuerwehr; Zivilschutz; Strassenverkehr; öffentlicher Verkehr; Hundehaltung und Tierschutz; Aufsicht über das Plakat- und Reklamewesen
 9. Sozialabteilung: Sozialhilfewesen; Jugendbetreuung; AHV/IV-Zusatzleistungen; Vormundschaftswesen; Asylwesen
 10. Tiefbau- und Werkabteilung: Wasserversorgung; Abwasser; öffentliche Gewässer; Gewässerschutz; öffentliche Brunnen; Strassenwesen; Strassenbeleuchtung
- Art. 28 Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Verwaltungsabteilungen Änderungen vorzunehmen. Änderungen an Verwaltungsabteilungen
-

- Art. 29 Zu Beginn einer Amtsperiode teilt der Gemeinderat jedem Mitglied als Ressortvorsteher die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu und bestimmt die Stellvertretung. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben verpflichtet. Zuteilung der Verwaltungsabteilungen
- Art. 30 Findet eine Ersatzwahl statt, so beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden. Ersatzwahl
- Art. 31 Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Abteilungsvorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement. Kompetenzdelegation

IV. Kommissionen

1. Beratende Kommissionen

- Art. 32 Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäftsbereiche oder für besondere Aufgaben und Projekte beratende Kommissionen einsetzen. Beratende Kommissionen
- In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.
- In Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte Personen wählbar.
- Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben werden durch den Gemeinderat in der Geschäftsordnung oder von Fall zu Fall festgelegt.

2. Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

a. Allgemeines

- Art. 33 Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen auch andere mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Aufgaben übertragen werden. Aufgaben
- Art. 34 Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Delegation an einzelne oder mehrere Mitglieder
- Art. 35 Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet. Anträge an die Gemeindeversammlung

b. Sozialbehörde

- Art. 36 Die Sozialbehörde besteht aus dem Vertreter der Sozialabteilung als Präsident und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. Zusammensetzung
- Art. 37 Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Aufgaben

Art. 38	<p>Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Fürsorgewesens in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall insgesamt jedoch höchstens Fr. 50'000 pro Jahr 	Finanzielle Befugnisse
---------	--	------------------------

c. Sicherheitskommission

Art. 39	<p>Die Sicherheitskommission besteht aus dem Sicherheitsvorsteher als Präsident, dem Feuerwehrkommandanten, dem Werkmeister sowie zwei vom Gemeinderat in freier Wahl gewählten Mitgliedern und dem Sekretär der Sicherheitsabteilung.</p>	Zusammensetzung
Art. 40	<p>Die Kommission leitet selbständig das Feuerwehr- und Zivilschutzwesen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>	Aufgaben
Art. 41	<p>Die Sicherheitskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 	Finanzielle Befugnisse

d. Jugendkommission

Art. 42	<p>Die Jugendkommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon ein Gemeinderat, ein Vertreter der Schulgemeinde, je ein Vertreter der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde sowie ein weiteres vom Gemeinderat in freier Wahl gewähltes Mitglied.</p> <p>Die Einzelheiten über die Organisation werden in einem separaten Reglement festgelegt.</p>	Zusammensetzung
Art. 43	<p>Die Jugendkommission befasst sich mit sämtlichen Belangen der Jugend.</p>	Aufgaben
Art. 44	<p>Die Jugendkommission beschliesst in eigener Kompetenz über den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	Finanzielle Befugnisse

V. Weitere Organe und Beamtungen

1. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 45 Die Rechnungsprüfungskommission wird an der Urne gewählt. Sie besteht aus dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern. Zusammensetzung
- Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.
- Sind nicht alle an der Urne gewählten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde stimmberechtigt, so wählt die Kirchgemeinde Ergänzungsmitglieder.
- Die Ergänzungsmitglieder amten ausschliesslich bei der Behandlung von Geschäften der evang.-ref. Kirchgemeinde.
- Art. 46 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Befugnisse
- Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge des Gemeinderates finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.
- Art. 47 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Referenten und Aktenbeizug
- Art. 48 Für die Behandlung der Geschäfte gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Fristen

2. Wahlbüro

- Art. 49 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, den Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber als Sekretär. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt. Zusammensetzung und Aufgaben
- Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

3. Einzelbeamtungen

- Art. 50 Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Gemeindeammann
Betreibungsbeamter

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 51 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Friedensrichter

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Bürgerrecht

1. Bürgerversammlung

- Art. 52 In der Bürgerversammlung sind nur die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder stimmberechtigt. Zusammensetzung
- Art. 53 Die Bürgerschaft übt die Rechte in der Bürgerversammlung aus. Diese findet in der Regel vor einer Gemeindeversammlung statt. Organisation
Die Bürgerversammlung wird vom Präsidenten der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates geleitet.
Das Protokoll wird vom Gemeindegliederschreiber geführt.
- Art. 54 Der Bürgerversammlung stehen zu: Befugnisse
1. die Ergänzungswahl von Mitgliedern der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates
 2. der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindegliederrechtes

2. Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates

- Art. 55 Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung. Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so wird die Behörde nach Artikel 54 Ziffer 1 auf diese Zahl ergänzt. Zusammensetzung
- Art. 56 Das Präsidium der bürgerlichen Abteilung hat der Gemeindepräsident inne, oder – falls er das Gemeindegliederrecht nicht besitzt – der Vizepräsident. Verfügt auch er nicht über das Gemeindegliederrecht, wird das Präsidium von einem durch die bürgerliche Abteilung bezeichneten Mitglied übernommen. Organisation
Das Protokoll wird vom Gemeindegliederschreiber geführt.
- Art. 57 Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates besorgt alle Angelegenheiten der Bürgerschaft, welche nicht ausdrücklich der Bürgerversammlung übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für: Befugnisse
1. die Erteilung des Gemeindegliederrechtes
 2. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
 3. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zu Händen der Bürgerversammlung und Oberbehörden
 4. die Entlassung aus dem Gemeindegliederrecht

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 58 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten
- Art. 59 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die mit der Gemeindeordnung vom 12. Juni 1988 und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung früherer Erlasse

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach wurde in der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen.

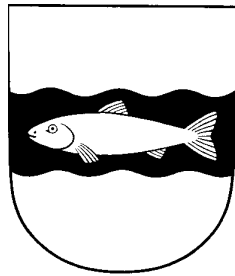
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Benno Hüppi Karl Rüttsche

Vom Regierungsrat am 14. September 2005 mit Beschluss Nr. 1272 genehmigt.

Gemeinde Schwerzenbach



Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde

Artikel		Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1	Gemeindeart	3
2	Gemeindeordnung	3
	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Stimm- und Wahlberechtigung	
3	Politische Rechte	4
4	Verfahren	4
5	Berichte und Anträge	4
6	Aktenauflage	4
7	Fristen	4
	2. Urnenwahl	
8	Urnenwahl	4
9	Erneuerungswahl	4
10	Ersatzwahl	4
	3. Urnenabstimmung	
11	Obligatorische Urnenabstimmung	5
12	Nachträgliche Urnenabstimmung	5
	4. Gemeindeversammlung	
	a. Verfahren	
13	Einberufung und Verfahren	5
14	Leitung und Protokoll	5
	b. Befugnisse	
15	Verwaltungs- und Rechtsetzungsbefugnisse	5
16	Finanzielle Befugnisse	6
	5. Publikationsorgane	
17	Amtliche Publikationsorgane	6
	III. Behörden	
	1. Allgemeines	
18	Geschäftsordnung	7
19	Behördenkonferenz	7
	2. Primarschulpflege	
20	Zusammensetzung	7
21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
22	Allgemeine Befugnisse	8
23	Finanzielle Kompetenzen	8
24	Geschäftsführung	8
	3. Verwaltungsabteilungen und Schulleitung	
25	Bildung von Verwaltungsabteilungen und Bestellung der Schulleitung	9
26	Verwaltungsvorstände Ausschüsse Schulleitung	9

Artikel		Seite
	4. Lehrervertretung	
27	Lehrervertretung	9
	5. Verschiedenes	
28	Präsident	9
29	Finanzvorstand	9
30	Kassen- und Rechnungswesen	9
31	Schulsekretariat	9
	IV. Kommissionen und Ausschüsse	
32	Allgemeine Bestimmungen	10
33	Baukommission	10
34	Rechnungsprüfungskommission	10
	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
35	Experimentierartikel	11
36	Inkrafttreten	11
37	Aufhebung früherer Erlasse	11

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Geschlechtsneutralität

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Schwerzenbach. Gemeindeart
- Sie führt folgende Schulen:
1. die Primarschule
 2. den Kindergarten
 3. die Musikschule
 4. die Fortbildungsschule
- Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Gemeindeordnung

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

- | | | |
|--------|--|----------------------|
| Art. 3 | <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p> | Politische Rechte |
| Art. 4 | <p>Die Primarschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.</p> | Verfahren |
| Art. 5 | <p>Die Anträge über Sachgeschäfte sind zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> | Berichte und Anträge |
| Art. 6 | <p>Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen sind in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.</p> | Aktenauflage |
| Art. 7 | <p>Die Ausschreibung und die Ankündigung der Urnengänge, die Zustellung der Abstimmungsvorlagen und der Stimmzettel sowie die Aktenauflage erfolgen unter Beachtung der im kantonalen Recht vorgesehenen Fristen.</p> | Fristen |

2. Urnenwahl

- | | | |
|---------|--|-----------------|
| Art. 8 | <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
Die Mitglieder und der Präsident der Primarschulpflege</p> | Urnenwahl |
| Art. 9 | <p>Für die Erneuerungswahl der Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Die Wahl wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> | Erneuerungswahl |
| Art. 10 | <p>Für die Ersatzwahl in die Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> | Ersatzwahl |

3. Urnenabstimmung

- Art. 11 Der Abstimmung an der Urne sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
 2. Kreditbegehren für einmalige Ausgaben im Betrage von über 2 Millionen Franken
 3. Kreditbegehren für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000
- Diese Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung vorberaten und bereinigt; die Schlussabstimmung erfolgt an der Urne.
- Art. 12 Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.
- Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:
1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung
 2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung
- Obligatorische Urnenabstimmung
- Nachträgliche Urnenabstimmung

4. Gemeindeversammlung

a. Verfahren

- Art. 13 Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- Art. 14 Die Primarschulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Primarschulpflege geleitet. Der Schulsekretär der Primarschulpflege führt das Protokoll.
- Einberufung und Verfahren
- Leitung und Protokoll

b. Befugnisse

- Art. 15 Der Primarschulgemeindeversammlung stehen zu:
1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
 2. der Erlass und die Änderung
 - der Personalverordnung
 - der Entschädigungsverordnung
 - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung
 3. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde
 4. die Übernahme neuer Aufgaben
 5. die Behandlung von Initiativen
- Verwaltungs- und Rechtsetzungsbefugnisse

II. Die Stimmberechtigten

6. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

- Art. 16 Der Primarschulgemeindeversammlung stehen ferner zu: Finanzielle Befugnisse
1. die Festsetzung des Voranschlages
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich die Primarschulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz nach Art. 23 Ziff. 3 anrechnen will
 4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 100'000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 30'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall
 5. die Abnahme der Jahresrechnung
 6. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
 7. die Vorfinanzierung von Investitionen
 8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000 im Einzelfall
 9. finanzielle Beteiligungen über Fr. 50'000 im Einzelfall
 10. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 30'000 im Einzelfall

5. Publikationsorgane

- Art. 17 Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde. Amtliche Publikationsorgane

III. Behörden

1. Allgemeines

Art. 18 Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Geschäftsordnung

Die Primarschulpflege erlässt ein Geschäftsreglement, in dem auch die Aufgaben der Verwaltungsvorstände, Ausschüsse und Kommissionen festgehalten sind.

Art. 19 Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Primarschulpflege beim Gemeinderat eine Behördenkonferenz beantragt. Behördenkonferenz

2. Primarschulpflege

Art. 20 Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Zusammensetzung

Art. 21

1. Die Primarschulpflege wählt
 - a) aus ihrer Mitte:
 - den Vizepräsidenten
 - den Finanzvorstand, die übrigen Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter
 - die Vorsitzenden von ständigen Kommissionen
 - die Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen
 - b) aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - die Präsidenten und Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse
 - die übrigen Mitglieder von ständigen Kommissionen
2. Die Primarschulpflege stellt an oder wählt:
 - die Lehrpersonen der Primarschule und des Kindergartens
 - die Lehrpersonen für den Fachunterricht
 - die Lehrpersonen für den fakultativen Unterricht
 - die Inhaber von Hausämtern
 - die haupt- und nebenamtlichen Hauswarte
 - den Schulsekretär
 - den Schulleiter und dessen Stellvertreter
 - den Schularzt
 - den Schulzahnarzt
 - weitere Angestellte der Primarschulgemeinde

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

III. Behörden

Art. 22	<p>Der Primarschulpflege stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung und die staatlichen Behörden übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über den gesamten Volksschulunterricht in der Gemeinde2. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit die Beschlussfassung nicht der Gemeindeversammlung zukommt oder der Urnenabstimmung unterliegt5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen mit Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung7. der Erlass und die Änderung<ul style="list-style-type: none">- von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren von Schulanlagen- allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung- von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen8. die Schaffung oder Aufhebung von Lehrstellen9. die Schaffung anderer neuer, ständiger, vollamtlicher und nebenamtlicher Stellen sowie Aushilfsstellen.10. die Beschlussfassung über die definitive oder provisorische Besetzung freierwerdender oder neugeschaffener Lehrstellen	Allgemeine Befugnisse
Art. 23	<p>Der Primarschulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind2. gebundene Ausgaben3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang<ul style="list-style-type: none">- einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall insgesamt höchstens Fr. 200'000 im Jahr4. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 300'000 im Einzelfall	Finanzielle Kompetenzen
Art. 24	<p>Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.</p> <p>Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldig einer Sitzung fernbleiben.</p>	Geschäftsführung

3. Verwaltungsabteilungen und Schulleitung

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 25 | <p>Die Primarschulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen und bestellt eine Schulleitung.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p> | <p>Bildung von Verwaltungsabteilungen und Bestellung der Schulleitung</p> |
| Art. 26 | <p>Die Primarschulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse oder die Schulleitung in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.</p> <p>Die Überprüfung der Anordnungen von Verwaltungsvorständen, Ausschüssen und Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung, bei der Primarschulpflege verlangt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde diese Frist auf fünf Tage abkürzen.</p> | <p>Verwaltungsvorstände
Ausschüsse
Schulleitung</p> |

4. Lehrervertretung

- | | | |
|---------|--|-------------------------|
| Art. 27 | <p>Die Lehrervertretung, bestehend aus dem Schulleiter, den Vorständen der Unter- und Mittelstufe sowie einer Lehrperson des Kindergartens, wohnt den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme bei.</p> | <p>Lehrervertretung</p> |
|---------|--|-------------------------|

5. Verschiedenes

- | | | |
|---------|--|-----------------------------------|
| Art. 28 | <p>Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.</p> | <p>Präsident</p> |
| Art. 29 | <p>Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Primarschulgemeinde. Er entwirft den jährlichen Voranschlag des Schulwesens und überwacht dessen Einhaltung.</p> | <p>Finanzvorstand</p> |
| Art. 30 | <p>Das Kassen- und Rechnungswesen der Primarschule wird von der Politischen Gemeinde geführt.</p> | <p>Kassen- und Rechnungswesen</p> |
| Art. 31 | <p>Die Schulpflege und ihre Kommissionen werden in administrativen Belangen durch das Schulsekretariat unterstützt.</p> | <p>Schulsekretariat</p> |

IV. Kommissionen und Ausschüsse

- | | | |
|---------|--|-----------------------------|
| Art. 32 | Für die Erfüllung ihrer Aufgaben bestellt die Primarschulpflege die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse oder bildet Ausschüsse.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Primarschulpflege. | Allgemeine Bestimmungen |
| Art. 33 | Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Primarschulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis beschliessen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsident und sechs weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern. | Baukommission |
| Art. 34 | Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde. Die Bestimmungen für die Politische Gemeinde gelten sinngemäss auch für die Primarschulgemeinde. | Rechnungsprüfungskommission |

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 35 In der Primarschulgemeinde Schwerzenbach kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für die Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Primarschulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:
1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal
 2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
 3. Entscheide über das Absenzenwesen
 4. Entscheide über die Schulorganisation
 5. Finanzielle Befugnisse: Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500 im Einzelfallinsgesamt höchstens Fr. 10'000 im Jahr.
- Art. 36 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- Art. 37 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die mit der Gemeindeordnung vom 12. Juni 1988 und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.
- Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde wurde in der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen.
- Experimentierartikel
- Inkrafttreten
- Aufhebung früherer Erlasse

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Präsidentin: Die Schulsekretärin:

Claudia Lanz

Monika Gmür

Vom Regierungsrat am 21. September 2005 mit Beschluss Nr. 1302 genehmigt.